

Stadtentwässerung Garbsen

W I C H T I G !

Bitte aufmerksam lesen!

Dieses Merkblatt enthält Informationen über wesentliche Bestimmungen der gültigen Abwassersatzung. Die kompletten Vorschriften der Satzung sind auf Anforderung bei der Stadt erhältlich.

M E R K B L A T T

zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Abwasserbeseitigung in der Stadt Garbsen

Die Stadt Garbsen beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels

- zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

oder - wenn diese nicht vorhanden sind - mittels

- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben).

2. Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die Abwassersatzung der Stadt Garbsen verpflichtet jeden Grundstückseigentümer, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauerner Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wenn keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Grundstück an eine der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anzuschließen.

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung gilt - den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zuzuführen.

3. Entwässerungsantrag, -genehmigung und Abnahmeschein

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Entwässerungsantrag zu stellen, damit die Anschlussnahme in technischer Hinsicht (nach Norm DIN EN 12056 bzw. DIN 1986) vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung geprüft werden kann. Nach Prüfung der Antragsunterlagen (bitte 2-fach einreichen) wird von der Stadt die Entwässerungsgenehmigung erteilt.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Rohrgräben dürfen daher vor Abnahme nicht verfüllt werden (**wichtig!**). Die Dichtheit ist mittels Druckprüfung nachzuweisen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt.

4. Grundstücksanschluss

Die Entwässerungsgenehmigung schließt die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung (Leitung vom öffentlichen Hauptkanal bis auf das Grundstück inkl. Revisionschächte) nicht ein. Sofern der Grundstücksanschluss nicht bereits vorhanden ist, muss die Herstellung bei der Stadtentwässerung Garbsen beantragt werden. Hierfür kann ebenfalls der Entwässerungsantrag verwendet werden. Die Kosten für diesen Anschluss sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

5. Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage hat jeder Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.

Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Anlage, die jederzeit zugänglich sein müssen, zu gewähren. Geforderte Auskünfte sind zu erteilen.

6. Oberflächenentwässerung

Es ist nicht gestattet, Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) auf die öffentlichen Straßenflächen (hierzu gehören u.a. auch die Gehwege) zu leiten. Dies ist insbesondere bei befestigten Flächen zu beachten. Sie sollten daher Vorkehrungen treffen, das Wasser auf Ihrem Grundstück in den Regenwasserkanal einzuleiten, versickern zu lassen oder auf ähnliche Weise zu beseitigen.

7. Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage geneh-

migt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

8. Besondere Benutzungsbedingungen

Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In die öffentlichen Abwassereinrichtungen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwassereinrichtungen in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwassereinrichtungen tätige Personal gefährden,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach der Düngemittelverordnung⁹ entspricht.

9. Anzeigepflichten

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen

- wenn die Voraussetzungen des Anschlusszwangs entfallen (siehe Ziffer 2),
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kanalisation gelangen (**sofort** mündlich oder fernmündlich), anschließend schriftlich,
- wenn Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auftreten,
- wenn ein Wechsel des Eigentums stattgefunden hat,
- wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung).

10. Rückstausicherung

Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Abwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Für die Hebeanlage muss ein Prüfzeichen (PA-I) erteilt worden sein.

Niederschlagwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebwerkes an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

11. Haftung

Neben dem Verursacher haftet der Grundstückseigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen abgeleitet werden.

Wer durch Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe (entsprechend des Abwasserabgabengesetzes) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

12. Schutz gegen Überschwemmungen

Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen,
z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserflusses,
z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz haben die Eigentümer nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. Im gleichen Umfang haben die Eigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.